



## LRMB - Landesrecht Ministerialblatt

---

### **Stamnnorm**

Ausfertigungsdatum: 12.01.1966

# **Mitwirkung der Amtstierärzte bei der Beurteilung von Zuwiderhandlungen gegen das Tierschutzgesetz RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 12. 1. 1966 - H C 4 - 4200 Tgb.Nr. 107/66<sup>1</sup>)**

---

236. Ergänzung - SMBI. NW. - (Stand 1. 4.1997 - MBL NW. Nr. 20 einschl)

### **Mitwirkung der Amtstierärzte bei der Beurteilung von Zuwiderhandlungen gegen das Tier- schutzgesetzes**

#### **RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 12. 1. 1966 - H C 4 - 4200 Tgb.Nr. 107/66<sup>1</sup>)**

1. Ergibt sich in strafrechtlichen Ermittlungsverfahren wegen Verstoßet gegen das Tierschutzge-  
setz oder in sonstigen behördlichen Verfahren die Notwendigkeit, einen Sachverständigen zu  
hören, so ist es im Interesse des Tierschutzes erwünscht, einen Amtstierarzt zuzuziehen. Inso-  
weit wird auch auf § IS Abs. 2 des Tifrschutzgesetzes hingewiesen..

2. Ich bitte daher die Polizei- und Ordixungsbehörden. beim Verdacht eines VeratoBei gegen das  
Tierschutzgesetz in geeigneten Fallen «ine gutachtliche AuBe-rung des zuständigen Amtstier-  
arztes herbeizuführen.

2.1 In strafrechtlichen Ermittlungsverfahren ist die Entscheidung, ob ein Sachverständiger hinzu-  
zuziehen ist. grundsätzlich Sache drt SUttsanwaltschaft. Gestattet die Anordnung der Hinzuzie-  
hung eines Sachverständigen keinen Aufschub, so .ist die Polizei befugt, die Anordnung in eige-  
ner Zuständigkeit zu treffen (f 163 Abs. I StPO).

2.2 Die Amtstierarzte haben sich den genannten Behörden zur Verfügung zu stellen: die Sach-  
verslindigentig-keit ist Dienstaufgabe.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Justizminister.

12.1.66 (1)

7834

MBL NW. 1966 S. 347, geändert durch RdErl. v. 22.10.1973 (MBL NW. 1973 S.'1780).